

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Löber / Marianne Krautmacher 563 -49 28/ -24 40 563 85 31 heike.loeber@stadt.wuppertal.de marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.01.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/1040/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.01.2017	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Empfehlung/Anhörung
31.01.2017	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
01.02.2017	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
15.02.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.02.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verbindliche Pflegebedarfsplanung 01.05.2017 - 30.04.2020 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG NRW)		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen und die Verwaltung beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan aufzustellen.

Nach § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz NW ist die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach Alten- und Pflegegesetz NW jährlich zu beraten und festzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt den verbindlichen Bedarfsplan 01.05.2017 – 30.04.2020 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
2. Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2020 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.
3. Es besteht bis 2020 kein Bedarf an weiteren Tagespflegeplätzen.
4. Es besteht bis 2020 kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Der vorliegende verbindliche Bedarfsplan stellt auf der Grundlage einer aktualisierten Bestandsaufnahme der Pflegeinfrastruktur (incl. sog. komplementärer Angebote) und geplanter Maßnahmen den zukünftigen Platzbestand in Wuppertal fest. Dessen wird eine aktualisierte Prognose der zukünftigen Pflegebedürftigkeit und die damit verbundene voraussichtliche Inanspruchnahme der verschiedenen Pflegeleistungsarten gegenüber gestellt. Dabei geht die Bedarfsfeststellung in Anlehnung an die Hochrechnung der Pflegebedürftigkeit durch die statistische Landesbehörde IT NRW von einem zukünftig weiter sinkenden Pflegerisiko aus (das sich insbes. in der stationären Pflege auswirkt), da auch die Wuppertaler Erhebungen seit 2005 eine rückläufige Inanspruchnahme stationärer Pflegeeinrichtungen bestätigen.

Die Überprüfung des ersten verbindlichen Bedarfsplans Pflege (1. Fortschreibung zum Stichtag 30.09.2016) kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Tagespflege:

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.

Begründung:

- Der voraussichtliche Bestand 2020 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs.
- Trotz Mitversorgung Auswärtiger standen im Zeitraum 1.1.-30.9.2016 täglich 43 Plätze leer, d.h. das derzeit vorhandene Platzvolumen übersteigt bereits die tatsächliche Nachfrage.
- 5 weitere Einrichtungen sind in Planung, die den Angebotsbestand um rund ein Drittel vergrößern werden. Damit werden – auch gerade angesichts der erwarteten zunehmenden Ambulantisierung der Pflege im Zuge der Umsetzung des PSG II – in ausreichendem Maße zusätzliche teilstationäre Versorgungsmöglichkeiten geschaffen.
- Der Bedarf ist 2020 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
- Es besteht trotz der zurückhaltenden Nachfrage ein ungebrochen hohes Interesse von Trägern, neue Tagespflegeeinrichtungen zu eröffnen, so dass eine Steuerung dringend erforderlich erscheint.

2. Kurzzeitpflege (explizit):

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2020 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen 2020 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs. Nur knapp 1/3 der geleisteten Kurzzeitpflegeetage wurden (mit abnehmender Tendenz seit 2012 und ähnlich wie 2015) im Zeitraum 01.1.-30.09.2016 auf expliziten Plätzen erbracht.

→ Es standen täglich 11 Plätze frei, d.h. das derzeit vorhandene Platzvolumen übersteigt bereits die tatsächliche Nachfrage.

→ Der Bedarf ist 2020 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

→ In der jüngeren Vergangenheit gab es keine neuen Planungsvorhaben, vielmehr wurde eine explizite Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgegeben (wegen mangelnder Nachfrage). Dennoch soll die Möglichkeit offen gehalten werden, neue Plätze zu errichten und somit das vorstationäre Angebot zu erweitern.

3. Stationäre Dauerpflege:

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der Trend - Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an stationären Dauerpflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an stationären Dauerpflegeplätzen 2020 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs.

→ Trotz Mitversorgung Auswärtiger standen im Zeitraum 01.01.-30.09.2016 täglich 101 Plätze leer, d.h. das vorhandene Platzvolumen übersteigt die Nachfrage.

→ Das voraussichtliche Platzvolumen kann 2020 in der maximalen Variante den prognostizierten Bedarf abdecken. Nimmt man die alternative Versorgung in Wohngemeinschaften hinzu, wird sogar der Wert der konstanten Prognose von IT NRW mehr als erreicht. Die noch in Abstimmung befindlichen Planungen erhöhen den stationären Platzbestand weiter.

→ Der Bedarf ist 2020 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen:

4. Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Seit Inkrafttreten des ersten verbindlichen Bedarfsplans Pflege gibt es Planungen zum weiteren Ausbau insbes. in der Tagespflege. Dennoch ist es erforderlich die Rahmenbedingungen für den Verbleib in der gewohnten Umgebung trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit sowie Demenz weiter zu verbessern und Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige auszubauen sowie deren Möglichkeiten zur Vereinbarung von Beruf und Pflege weiter zu entwickeln. Zu diesem Zwecke sollte – auf der Basis einer detaillierten Bestandsaufnahme – gemeinsam mit der Gesundheits-, Altes und Pflegekonferenz eine Initiierung neuer Angebote (z.B. Pflegekurse, Selbsthilfegruppen) bzw. die Weiterentwicklung bestehender Angebote erfolgen (z.B. Ausweitung der Öffnungszeiten in der Tagespflege).

5. Jüngere Pflegebedürftige mit Behinderung

Der Planungsbericht „Wohn- und Versorgungssituation jüngerer Pflegebedürftiger in Wuppertal“ aus dem Jahre 2005 sollte fortgeschrieben werden und als Grundlage für die bereits begonnene Diskussion in der Fachgruppe Behinderung dienen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Anlage ist als externes Dokument beigefügt.